

TEILNAHMEVEREINBARUNG**Energietisch 2010**

Reduzierung der Energiekosten

zwischen

Unternehmen

Straße, Hausnr.

PLZ, Ort

Betriebsstätte/Ort

und

EUtech Energie & Management GmbH**A Siemens Company**

Dennewartstraße 25 – 27

52068 Aachen
(EUtech)

und

Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie e.V

Claire-Waldoff-Straße 7

10117 Berlin
(BVE)

Hintergrund

Die Unternehmen der deutschen Ernährungsindustrie können durch den rationellen Einsatz von Energie erhebliche Kostenreduktionen erzielen und dabei gleichzeitig einen wesentlichen Beitrag zur Schonung der Ressourcen und zum Schutz unseres Klimas leisten. Oft ist den Betrieben jedoch nicht bewusst, dass die Umsetzung von Maßnahmen zur Reduzierung von Energieeinsatz und -kosten meist schon mit geringen Investitionen möglich ist.

Politische, wirtschaftliche und ökologische Veränderungen werden zudem in Zukunft eine noch intensivere Beschäftigung mit dem Thema Energie erfordern und damit die Einführung eines systematischen und kontinuierlichen Energiemanagement noch bedeutsamer machen. Ein solches Energiemanagement trägt nicht nur dazu bei, die Energie- und Instandhaltungskosten zu reduzieren, sondern kann auch die Wettbewerbsfähigkeit sowie die Produktdifferenzierung der Unternehmen steigern.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie e.V. (im Folgenden „BVE“ genannt) den Entschluss gefasst, gemeinsam mit der EUtech Energie & Management GmbH (im Folgenden „EUtech“ genannt) die Einrichtung von „Energie-Tischen“ zu initiieren. Der „Energie-Tisch“ ist eine Arbeitsgruppe von etwa zehn Unternehmensvertretern, die sich regelmäßig treffen und parallel Energiekonzepte für ihre Betriebe erarbeiten.

Ziel und Inhalt

Ziel des „Energie-Tisches“ ist es, Unternehmensvertreter dabei zu unterstützen, Optimierungspotenziale in ihrem Betrieb zu identifizieren und zu erschließen. Die Unternehmensvertreter haben die Möglichkeit, unter Anleitung eines kompetenten Energieexperten ein Energiekonzept für ihren Betrieb zu erarbeiten und so die Energiekosten nachhaltig und signifikant zu reduzieren.

Ein erfahrener Energieexperte der Firma EUtech wird Arbeitstreffen vorbereiten und moderieren. Zusätzlich können Termine bei den teilnehmenden Unternehmen stattfinden, an denen auf weitere betriebsspezifische Belange eingegangen werden kann.

Die BVE ist ideeller Träger dieser Initiative und wird diese insbesondere klima- und umweltspezifisch platzieren.

Leistungen

Die Arbeitsgruppe eines „Energie-Tisches“ besteht aus maximal 20 Teilnehmern (maximal zwei Personen pro Betrieb), die an den regelmäßigen Treffen teilnehmen. Innerhalb von etwa acht Monaten sind insgesamt acht Arbeitstreffen des „Energie-Tisches“ geplant, jeweils von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Neben der Vermittlung spezieller Fachkenntnisse (z.B. Optimierungsmaßnahmen an Druckluftanlagen), werden den Teilnehmern des „Energie-Tisches“ methodische Grundlagen zur selbständigen Identifizierung von Optimierungspotenzialen im Betrieb vermittelt. Hierzu ist es erforderlich, dass die Teilnehmer des „Energie-Tisches“ nach dem ersten bis zum siebten Termin das jeweils nachfolgende Treffen qualifiziert vorbereiten; hierzu werden seitens EUtech jeweils konkrete Anleitungen gegeben.

Im Rahmen der Begleitung eines achtmonatigen „Energie-Tisches“ werden folgende Leistungen von EUtech erbracht:

Für jeden Termin gibt es ein fachliches Schwerpunktthema, zu dem ein Folienvortrag und Arbeitsblätter vorbereitet werden. Die Themen können den Wünschen der Teilnehmer angepasst werden und es können auch Referenten von Anlagenherstellern eingeladen werden. Folgende Inhalte und Reihenfolge sind vorgesehen:

1. Termin: Abstimmung der Inhalte und der Termine, Informationen zum Energiemarkt und zum Energiemanagement, Vorbereitende Arbeiten im Betrieb (Teambildung, Ankündigung ...), Vorbereitung der Durchführung einer Grobanalyse (Erst-Fragebogen, Auswerteverfahren)
Aufgabe: Grobanalyse durchführen, Potenziale abschätzen, Ziele formulieren
2. Termin: Wirtschaftlichkeitsberechnung (Grundlagen vermitteln, Aufbau Maßnahmenkatalog); Datenerfassung (Messung und Auswertung); Energiebezug
Aufgabe: Auswertung Energiebezugsverträge und Stromlastgang, Auswerteverfahren
3. Termin: Wärmeversorgung, Kraft-Wärme-Kopplung (Grundlagen vermitteln, Checklisten)
Aufgabe: Wärmeversorgung analysieren, Verbesserungsmöglichkeiten ermitteln, Kraft-Wärme-Kopplungs-Potenzial ermitteln
4. Termin: Kälteversorgung (Grundlagen vermitteln, Checklisten)
Aufgabe: Kälteversorgung analysieren, Verbesserungsmöglichkeiten ermitteln
5. Termin: Klimatisierung / Lüftung und Beleuchtungsanlagen (Grundlagen vermitteln, Checklisten)
Aufgabe: Klimatisierung / Lüftung und Beleuchtung analysieren, Verbesserungsmöglichkeiten ermitteln
6. Termin: Effiziente Motoren & Antriebe sowie Druckluft (Grundlagen vermitteln, Checklisten)
Aufgabe: Motoren & Antriebe und Druckluft analysieren, Verbesserungsmöglichkeiten ermitteln
7. Termin: Energieeinsparung in der Produktion – Wärmeverbraucher analysieren
Aufgabe: Verbraucher analysieren, Verbesserungsmöglichkeiten ermitteln
8. Termin: Energiemanagementsystem / Dokumentation der Ergebnisse / Erstellung Drei-Jahres-Plan

Aufgabe: Energiekonzept erstellen und Maßnahmen umsetzen

Am Ende jedes Treffens erhalten die Teilnehmer konkrete Aufgaben, die bis zum nächsten Treffen bearbeitet sein sollten. Zu Beginn der Termine 2 bis 8 werden die Erfahrungen, Ergebnisse und ggf. Schwierigkeiten bei der Durchführung der Aufgaben aus dem jeweilig vorangegangenen Treffen besprochen.

Nutzen der Unternehmen

Mit der Teilnahme an dem „Energie-Tisch“

- erhalten die Teilnehmer einen preiswerten und schnellen Überblick sowie eine zuverlässige Bewertung der Energiesituation ihres jeweiligen Betriebes und der Möglichkeiten der Energieeinsparung,
- profitieren die Teilnehmer von der Fachkenntnis und dem Know-how von EUtech über moderne Verfahren, Prozesse und Anlagen.

Termine, Dauer und Veranstaltungsort

- Der Projektbeginn ist für März 2010 vorgesehen.
- Für die Durchführung der oben aufgeführten Arbeiten ist mit einer Zeitdauer von insgesamt etwa acht Monaten zu rechnen. Das Projekt soll bis Ende 2010 abgeschlossen sein.
- Es ist vorgesehen, Energietische an folgenden Orten einzurichten: Berlin, Hamburg, Düsseldorf, Frankfurt, Bielefeld, Nürnberg, Vechta, Stuttgart, München, Magdeburg. Eine abschließende Entscheidung sowie eine Zuordnung der einzelnen Teilnehmer, die durch die Veranstalter erfolgen, kann erst nach Anmeldeschluss vorgenommen werden.

Die Teilnehmer werden gebeten zwei bevorzugte Veranstaltungsorte Ihrer Wahl anzukreuzen (Siehe Seite 6)

Honorar

Wir bieten Ihnen die Teilnahme an dem Energietisch zu folgendem Preis an:

BVE-Mitgliedsunternehmen 3.800 €¹

(in Worten: dreitausendachthundert EURO)

Nicht-Mitgliedsunternehmen 4.200 €

(in Worten: viertausendzweihundert EURO)

zuzüglich der gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%) an.

¹ Ermäßigter Preis für Mitgliedsunternehmen

Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsbedingungen sind wie folgt:

- Zu Beginn des Projektes wird der Teilnehmerbetrag von EUtech in Rechnung gestellt.
- Die Bezahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang ohne Abzüge an EUtech.

Allgemeines

- Dieses Angebot ist freibleibend bis zum 31. März 2010 gültig.
- Der Auftraggeber benennt für die Projektlaufzeit einen Hauptverantwortlichen, der dem Auftragnehmer als Ansprechpartner für die inhaltliche Projektbearbeitung zur Verfügung steht.
- EUtech ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Siemens AG, arbeitet aber frei von jeglichen Liefer- und Sekundärdienstleistungsinteressen. EUtech vermittelt keine Anlagen oder Maschinen bestimmter Anlagenbauer und erhält im Falle eines Vertragsabschlusses keinerlei Provision oder andere Leistungen vom ausgewählten Anlagenbauer.
- Die Projektsprache ist deutsch.
- Im Übrigen gelten die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EUtech mit Stand Juni 2007.
- Im Hinblick auf die ideelle Trägerschaft der BVE können ihr gegenüber keine Haftungsansprüche geltend gemacht werden.

....., den

.....

Unterschrift Unternehmen

.....

Unterschrift EUtech

.....

Unterschrift BVE

Unternehmen

Straße, Hausnr.

PLZ, Ort

Betriebsstätte/Ort

1. Wahl

- Berlin
- Hamburg
- Düsseldorf
- Frankfurt
- Bielefeld
- Nürnberg
- Vechta
- Stuttgart
- München
- Magdeburg

2. Wahl

- Berlin
- Hamburg
- Düsseldorf
- Frankfurt
- Bielefeld
- Nürnberg
- Vechta
- Stuttgart
- München
- Magdeburg

Bitte jeweils nur einen Ort ankreuzen

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der EUTECH ENERGIE & MANAGEMENT GMBH**

§ 1

Geltungsbereich

1. Die Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen EUTECH und Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Kunden“) über Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Sämtliche auch künftige Rechtsbeziehungen zwischen EUTECH und dem Kunden richten sich nach den Geschäftsbedingungen von EUTECH in der jeweils gültigen Form. Abweichende Bestimmungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Kunden, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Andernfalls wird diesen hiermit ausdrücklich widersprochen.
2. Sofern Rahmenverträge zwischen den Parteien abgeschlossen sind, haben diese Vorrang. Sie werden dort, wo keine speziellen Regelungen getroffen sind, durch die vorliegenden Geschäftsbedingungen ergänzt.

§ 2

Zustandekommen/Umfang des Auftrages

1. Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter Erfolg. EUTECH wird im Zweifel nur beratend tätig. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt und des Standes der Technik ausgeführt. Grundlage ist ausschließlich die Rechts- und Vorschriftenlage in Deutschland. Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe einer abschließenden Äußerung, so ist EUTECH nicht verpflichtet, den Kunden auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.
2. Die Angebote von EUTECH sind, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, stets freibleibend und unverbindlich. Aufträge kommen erst mit einer schriftlichen Bestätigung durch EUTECH zustande. Auf dieses Schriftformerfordernis selbst kann nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung verzichtet werden.

§ 3

Informationen und Einschaltung Dritter

1. Die Leistungen von EUTECH werden ausschließlich auf Grundlage der vom Kunden bereit gestellten Informationen erbracht. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass EUTECH sämtliche relevanten Informationen zugänglich gemacht werden, die für die Leistungen erforderlich sind oder von EUTECH als erforderlich angesehen werden. EUTECH darf diese Informationen speichern und zur Erfüllung des Auftrages nutzen.
2. EUTECH darf sich uneingeschränkt zur Erfüllung ihrer Leistungen Dritter bedienen und die Informationen an insoweit eingeschaltete Dritte weitergeben. So eingeschaltete Dritte und EUTECH werden die Informationen des Kunden vertraulich behandeln, es sei denn, sie sind auch anderweitig in rechtlich zulässiger Weise bekannt geworden, allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich. EUTECH wird den Kunden im Fall der Einschaltung Dritter und der Weitergabe von Informationen entsprechend informieren.
3. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern oder eingeschalteten Dritten sind stets unverbindlich, wenn sie außerhalb des erteilten Auftrages gegeben werden oder wenn eine schriftliche Erbringung der Dienstleistung vereinbart ist.

§ 4

Schutz des geistigen Eigentums

Der Kunde steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages von EUTECH gefertigten Gutachten, Pläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

§ 5

Vergütung

1. Sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist, hat EUTECH neben ihrem Honorar auch einen Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen und der eingeschalteter Dritter. Die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.
2. Eine Aufrechnung gegen Forderungen der EUTECH auf Vergütung und Auslagensatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 6

Mängelbeseitigung

1. Bei etwaigen Mängeln hat der Kunde Anspruch auf Nacherfüllung durch EUTECH. Der Kunde wird die Nacherfüllung bestmöglich unterstützen. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt ausdrücklich § 7 (Haftung), der insoweit eine abschließende Regelung enthält.
2. Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Kunden unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

§ 7

Haftung

1. Das Recht des Kunden Schadensersatz zu verlangen, wird auf die Fälle des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit der Inhaber, der Organe oder leitende Angestellte von EUTECH, des fahrlässigen Verstoßes gegen wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten), des arglistigen Verschweigens von Mängeln, der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und des Mangels eines Vertragsgegenstandes, für den nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird, beschränkt.
2. Bei einem fahrlässigen Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist der Anspruch auf die Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren, unmittelbaren und direkten Schadens begrenzt.
3. Weitere Schadensersatzansprüche, insbesondere die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden, sind ausgeschlossen. Soweit Schadensersatzansprüche gegen EUTECH, ihre Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bestehen, verjähren diese binnen eines Jahres ab Erbringung der Leistungen.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Aachen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Die Vertragssprache ist deutsch.
2. Nebenabreden werden grundsätzlich nur wirksam, wenn sie schriftlich getroffen werden. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen undurchführbar oder unwirksam sein oder werden oder sollten die Bedingungen eine Lücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der undurchführbaren oder unwirksamen Bestimmung gilt dann eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Parteien gewollten am nächsten kommt; das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.
4. Sollte in den sonst zwischen den Parteien abgeschlossenen Vereinbarungen eine Bestimmung undurchführbar oder unwirksam sein oder werden oder sollten diese Vereinbarungen eine Lücke enthalten, so gilt das Vorstehende entsprechend.